HANSESTADT wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar n 13/10 n 19. Jahrgang n 07.08.2010

YASUNI – 4.000 Jahre Widerstand und Lebensexempel mit dem Tanztheater CUERVOS DANZA im Theater Wismar

Am Samstag, dem 14. August 2010, um 19.30 Uhr gastiert das Szene-Tanztheater aus Quito, Ecuador „CUERVOS DANZA-TEATRO CONTEMPORÀNEO" - mit dem Tanzprojekt „YASUNI - 4.000 Jahre Widerstand und Lebensexempel - ein Schrei des Protestes gegen die Ausbeutung des Nationalparks Yasumi" im Theater der Hansestadt Wismar.
Das „Cuervos Danza-Teatro Contemporàneo" wurde 1999 in Paris von Tänzern, Schauspielern, plastischen Künstlern, Musikern und Choreografen verschiedener Länder gegründet. Cuervos Arbeit basiert in der Formation eines vollständigen, kreativen und unabhängigen Menschen - in der Verbindung des Tanzes, des Theaters in Themen, die die Probleme unserer heutigen Gesellschaft zur Sprache bringen.
Das Tanzprojekt macht auf die aktuelle Situation der Zone des Yasuni, von der UNESCO als Erbe Ecuadors und der Menschheit deklariert, aufmerksam. Dieses Gebiet liegt im ecuadorianischen Amazonasgebiet. Dort leben zwei der unberührten jahrtausend alten Kulturen, die in freiwilliger Abgeschiedenheit leben.
Weiterhin ist Yasuni eines der wichtigsten ökologischen Reservate der Welt, nicht nur aufgrund seines vielfältigen Waldlebens und der Tierwelt, sondern auch wegen seiner einzigartigen Biodiversität.

Die ecuadorianische Regierung ist bestrebt, ein Projekt zur Unterlassung des Erdölabbaus in Yasuni voranzubringen - YASUNI ITT. Dafür wird jedoch internationale Hilfe benötigt, andernfalls dringen Erdölökonomen in das Gebiet ein und der Nationalpark Yasuni wird ausgebeutet.
Die Veranstaltung findet im Rahmen der Initiative „Neugierig.Tolerant.Weltoffen" statt.
Karten erhalten Sie an der Theaterkasse, Philipp-Müller-Straße, in der Tourist-Information, Am Markt 11, sowie im Service-Center der Ostsee-Zeitung, Mecklenburger Straße 28.

Deutsch-schwedisches Kinderfest

Auch in diesem Jahr leitet das deutsch-schwedische Kinderfest erneut das traditionelle Schwedenfest der Hansestadt Wismar ein.
Am Donnerstag, 19. August 2010 laden die Veranstalter die **AWO Wismar** und die **Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar** zum **deutsch-schwedischen Kinderfest** ein. Unter dem Motto

„Pippi Langstrumpf: Wie es euch gefällt!"

gestalten wir gerne mit euch zusammen von 14 - 17 Uhr den Nachmittag an der Bauernscheune.
Im Michellauf und Gummistiefelweitwurf könnt ihr eure Pippi-Langstrumpf-Kräfte messen. Lasst euch wie Pippi schminken und geht mit uns zusammen auf Schatzsuche im Taka-Tuka-Land. Auch für das leibliche Wohl werden wir mit selbst gemachtem Stockbrot sorgen.
Attraktionen:
- eine Schatzsuche mit GPS-Geräten (Geo-Caching)
- Michellauf (Schubkarrenrennen)
- Stiefelweitwurf
- Kinderschminken
- Kubb-Spiel (Wikingerschach)
- Wunschluftballons

Wir danken der Firma Wolfgang Lechner Schweißgeräteservice **und der Firma BaumHausDorf für ihre Unterstützung.**

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Bürgerschaft ..... Seite 2
Buchlesung im Zeughaus/Konzert in St. Georgen ..... Seite 3
Neue Markthalle am Alten Hafen / Versteigerung von Fundsachen ..... Seite 4
Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kitas und Kindertagespflege ..... Seiten 5 / 6
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek ..... Seiten 7 / 8
2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule ..... Seite 9
Friedhofsgebührensatzung ..... Seiten 9 / 10
Amtliche Bekanntmachungen ..... Seiten 11 - 14
Ausschreibungen ..... Seiten 15

Hochzeitspaare gesucht

Für das diesjährige Schwedenfest werden Paare gesucht, die 2010 geheiratet haben. Sie sollen am Sonntag, dem 22. August 2010, den Schwedenweg und das Programm am Provianthaus (alte Poliklinik) begleiten.

Der Schwedenweg beginnt ca. 11.00 Uhr vor dem Rathaus und endet ca. 14.00 Uhr auf dem Marktplatz.

Interessenten melden sich bitte bei Frau Berlin, Amt für Kultur, Tel. 03841/2514012, oder bei Herrn Giese im Stadtarchiv, Tel. 03841/2514080.

Apropos:

St.-Marien-Gedächtnis-veranstaltung

Vom 6. bis 7. August wird am Turm der St.-Marien-Kirche und in der St.-Georgen-Kirche an die Sprengung der St.-Marien-Kirche vor 50 Jahren gedacht. Das im Krieg beschädigte Kirchenschiff wurde im August 160 gesprengt.

Die nächste Ausgabe des Stadtanzeigers erscheint am 21. August 2010.

Beschlüsse der 14. Sitzung der Bürgerschaft am 29. Juli 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Hansestadt Wismar
Die Beschlussfassung wurde in die nächste Bürgerschaftssitzung vertagt.

Grundsatzbeschluss zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten
Der Bürgermeister wird zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten für die zur Umschuldung anstehenden Darlehen der Hansestadt Wismar in Höhe von 26.340,0 T€ im Finanzplan 2010-2013 ermächtigt.

Bestellung eines Mitglieds des Kuratoriums der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar"
Der Bürgermeister, Herr Thomas Beyer, wurde als Mitglied des Stiftungskuratoriums bestellt.
Gemäß der Satzung der „Stadtkirchenstiftung zu Wismar" soll dem Kuratorium der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Wismar vorstehen. Nach dem Ende der Amtszeit von Frau Dr. Wilcken am 19.07.2010 war die Bestellung des neuen Bürgermeisters als Kuratoriumsmitglied erforderlich.

Gesellschaftsvertrag Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar
Der Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar wurde neu gefasst. Geändert wurden die Festlegungen zu gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Wirtschaftsplanung, zu Informations- und Prüfungsrechten entsprechend der Kommunalverfassung M-V, zur Amtszeit des Aufsichtsrates sowie zur Gewinnverwendung und Gewinnausschüttung.

Finanzielle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
Eine Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der Hansestadt Wismar wurde beschlossen, weil die Hansestadt Wismar für die Monate August bis Dezember 2010 zusätzlich 118.050,58 €erhält. Diese Mittel werden an die Träger der Kindertagesstätten und die Tagespflegepersonen verteilt.
Entsprechend des neuen Kindertagesstättenförderungsgesetzes des Landes M-V, das zum 01.08.2010 in Kraft tritt, übernimmt das Land M-V als Ausgleich für die gestiegene Inanspruchnahme der Betreuungsplätze einen höheren Anteil an den Kosten.

Benutzung der Stadtbibliothek Wismar
Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Wismar wurde beschlossen.
Aufgrund der Haushaltslage der Stadt wurde eine Anhebung der Gebühren erforderlich.
Zu erwähnen ist, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von der Jahresgebühr freigestellt sind.

Benutzung der Musikschule Wismar
Der § 2 (Entgelte) der Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule der Hansestadt Wismar aus dem Jahre 2004 wird geändert. Die Gebühren werden um 1,50 bis 5,00 € angehoben.

Friedhofsgebührensatzung
Der geänderten Friedhofsgebührensatzung wurde zugestimmt. Die Änderung der Gebührensatzung aus dem Jahr 2008 wurde aufgrund gestiegener Kosten für den manuellen Grabaushub und der Erhöhung von Verwaltungsgebühren erforderlich.

Vertrag über die Benutzungsentgelte für die Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes
Der Bürgermeister wird beauftragt, den oben genannten Vertrag zwischen den Landesverbänden der Leistungsträger (Krankenkassen) und der Hansestadt Wismar abzuschließen.

Beschlüsse zur Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Beschlossen wurden:

- **43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche im Bereich Kritzowburg" – Abwägung der Anregungen und Abschließender Beschluss**
- **44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Wohnbaufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche und Grünfläche im Bereich Kritzowburg" Abwägung der Anregungen und Abschließender Beschluss**
- **50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Sondergebiet in Gewerbegebiet im Bereich Redentin" Abwägung der Anregungen und Abschließender Beschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 2/90 „Gewerbe- und Sondergebiet Redentin", 4. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Alle Satzungen werden im Stadtanzeiger am 07.08.2010 veröffentlicht!

Erschließungsmaßnahme St. Marienkirchhof

Die Erschließungsmaßnahmen am St. Marienkirchhof wird fortgeführt.
Der 4. Bauabschnitt (Negenchören/St. Marienkirchhof Nordwestseite bis Haus-Nr. 20) ist mit Städtebaufördermitteln als Zuschuss in Höhe von 257.317,00 € zu fördern.

Wahlprüfungsausschuss
Die Bürgerschaft nahm per Beschluss den Abschlussbericht zur Kenntnis. Der zeitweilige Wahlprüfungsausschuss wurde aufgelöst.

Präzisierung des § 5 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft Sonderausschüsse
Der Antrag sowie ein Änderungsantrag, in dem vorgeschlagen wird, im § 7 (9) der Hauptsatzung den Satz „Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich." zu streichen, wurde zur Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Erhaltung und Ausbau des Großparkplatzes an der Dr.-Leber-Straße
Der Antrag wurde zur Beratung in den Bauausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe und in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Nutzungskonzeption für die Markthalle am Alten Hafen
Der Bürgermeister wird gebeten, für die Markthalle am Alten Hafen eine Nutzungskonzeption zu erarbeiten, in der auch Kultur- und Jugendveranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Sollte dieses aus rechtlichen oder funktionellen Gründen nur beschränkt möglich sein, so sind Wege aufzuzeigen, die ein Maximum an Vielfalt für die Nutzung der Halle ermöglichen.

Verkehrsverlagerung
Der Bürgermeister wird aufgefordert, eine Verkehrsentlastung für den Altstadtring und die Landesstraße 12 durch Verkehrsverlagerung der LKW-Schwerlasttransporte insbesondere zum und vom Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld und zum Seehafen Wismar zu realisieren.
Das Maßnahmenkonzept ist der Bürgerschaft bis zum 31.10.2010 vorzulegen.

Sicherung des Fußweges Ulmenstraße, Bereich Stadtbibliothek
Der Bürgermeister wird aufgefordert, Maßnahmen zur sichereren Überquerung der Ulmenstraße vor dem Haupteingang des Zeughauses/Stadtbibliothek zu prüfen und der Bürgerschaft darüber bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Umzugsbeihilfe für Studenten
Der Bürgermeister soll über die Ergebnisse der Zahlung von Umzugsbeihilfen für Studenten und die daraus resultierenden Einnahmen und Ausgaben für die Hansestadt Wismar informieren.
Insbesondere ist darzustellen, wie Stadt und Hochschule die potenziellen Antragsteller ansprechen. Erkenntnisse anderer Hochschulstädte (HRO, HGW) sind zu berücksichtigen.

Gottlob-Frege-Preis
Der Antrag, ein aktualisiertes Statut zur Verleihung des Gottlob-Frege-Preises der Hansestadt Wismar zu beschließen, wurde abgelehnt.

Beiräte der Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 20. September 2010 einen umfassenden und detaillierten Bericht über die Arbeit des Kunst- und Denkmalpflegebeirates, des Sachverständigenbeirates der Hansestadt Wismar und des St.-Georgen-Beirates vorzulegen. Der Bericht soll in der Septembersitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Da die Tagesordnung für die 14. Sitzung bis 22.00 Uhr nicht abgearbeitet werden konnte, wird die Sitzung entsprechend § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft am Donnerstag, dem 5. August 2010 um 17.00 Uhr weitergeführt.

Die Information im „Stadtanzeiger" über die Beschlüsse der Bürgerschaft erfolgt in redaktionell überarbeiteter Form. Die öffentlichen Beschlüsse im vollen Wortlaut (einschließlich aller Anlagen) können im Büro der Bürgerschaft im Rathaus Zi. 125, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Mahnert, Frau Kaminski, Tel. 251 9101) eingesehen werden.

Veranstaltungstipps der Umgebung

„Mensch, wat will ick denn schon!"

Die Legende von Paul und Paula **im Klanghaus Ilow**
Am **Samstag, den 14. August um 19.30 Uhr** präsentiert das Klanghaus Ilow mit einer umwerfenden Inszenierung des theaterkosmos53 seinen sommerlichen Theaterhöhepunkt. Gespielt wird „Paul und Paula - eine Legende" frei nach Heiner Carows DDR-Kultfilm in einer beeindruckenden Mischung aus Theater, Livemusik und Puppenspiel. Eintritt 8 und 6 EUR. Das Gastspiel wird ermöglicht durch das NPN im Rahmen der Gastspielförderung Theater. Kartenreservierung unter 03841/385927, für Kurzentschlossene sind Karten an der Abendkasse erhältlich. Weitere Informationen unter www.klanghaus-ilow.de oder www.theaterkosmos.de.

Sommerlich leichtes Mozart-Konzert

Erst Strand, dann Mozart? Sonntag, den 8. August lädt die Norddeutsche Philharmonie Rostock zusammen mit dem Wismarer Theater zum Sommerkonzert unter dem Titel „Eine kleine Nachtmusik". Unter dem Dirigenten Manfred Hermann Lehner wird die Philharmonie Werke von Wolfgang Amadeus Mozart (1756 - 1791) spielen, natürlich auch seine bekannte Melodie „Eine kleine Nachtmusik". Als Solistin wird die junge Sopranistin Jamila Raimbekova auftreten. Sie ist Preisträgerin von zahlreichen internationalen Gesangswettbewerben. Am Rostocker Volkstheater singt sie unter anderem die „Diana" in der Inszenierung „Orpheus in der Unterwelt" und die „Gräfin Almaviva" in der „Hochzeit des Figaro", dazu tritt sie bei zahlreichen philharmonischen Konzerten auf.
Karten für das Konzert am 8. August ab 18 Uhr in St. Georgen gibt es im Wismarer Theater (03841/326060), in der Tourist-Information am Markt 11 und im Verlagshaus der Ostsee-Zeitung. Die Karten kosten 20 Euro, ermäßigt 18 Euro.

Die Ostsee meiner Erinnerungen – Kindheiten in Mecklenburg und Pommern

So heißt das Buch, das sein Herausgeber am 11. August 2010 um 19.00 Uhr im Zeughaus vorstellen wird. Die Erinnerungen bekannter „Landeskinder" reichen dabei vom 16. Jahrhundert bis ins Heute. Es berichten u.a. Fritz Reuter, Theodor Fontane, Gertrud von le Fort, Alfred Döblin, Hans Fallada, Walter Kempowski, Kurt Böwe und Heinrich Schliemann von ihren Erlebnissen, Abenteuern und Eindrücken. So unterschiedlich ihre Leben waren, so unterschiedlich sind auch die Erinnerungen. Dabei berichtet das Arme-Leute-Kind neben den Gutsherrensprösslingen, umsorgte Bürgertöchter treffen auf Heimkinder. So entsteht eine kleine Zeitreise in die „große Welt der Kindheit, die in der Erinnerung umso größer zu sein scheint, je älter ein Mensch wird."
Zusammengetragen hat diese 35 Auszüge aus Autobiographien Gunnar Müller-Waldeck. Müller-Waldeck, der bis zu seiner Emeritierung Germanistik-Professor an der Universität Greifswald war. Er wird gemeinsam mit seiner ehemaligen Studentin Diana Steinbrenner aus dem Buch lesen.
Zu diesem Abend laden die Mevius-Gesellschaft und die Stadtbibliothek herzlich ein. Karten gibt es für 3 Euro ab sofort in der Stadtbibliothek und an der Abendkasse. Vorbestellungen unter 03841/2514020 oder stadtbibliothek@wismar.de.

Karten für den „Sommernachtsball"

Endlich ist es soweit! Der Kartenverkauf für den in diesem Jahr am 04.09.2010 stattfindenden „Sommernachtsball" beginnt ab Montag, dem 02.08.2010 im Haus des Gastes. Von Montag bis Donnerstag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Preis pro Karte beträgt 15,00 Euro. Für Musik wird die Band "Winni 2" in der Alten Reithalle sorgen.
Wir wünschen allen Interessenten einen schönen Tanzabend.

Sie planen eine Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder andere Feiern?

Die Stadtbibliothek bietet Ihnen eine große Auswahl an Ideen und Beispielen für die Fest- und Feiergestaltung, ob als Buch, CD oder CD-ROM. Entdecken Sie das vielfältige Medienangebot in Ihrer Stadtbibliothek!

Ulmenstraße 15, 23966 Wismar
Telefon: 03841/251 4020
www.wismar.de/stadtbibliothek
stadtbibliothek@wismar.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 14.00 Uhr

Neue Markthalle am Alten Hafen kann bald genutzt werden

Am Alten Hafen entsteht seit einigen Monaten ein neues, attraktives Bauwerk. Dach und Tragwerk einer Halle der ehemaligen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar AG an der Kanalstraße (später Dieselmotorenwerk) wurden demontiert und am Alten Hafen neu aufgestellt, um dort, mit neuen Außenwänden und Sanitäreinrichtungen versehen, als Markthalle und als Ort für gelegentliche Veranstaltungen zu dienen.
Noch im Herbst 2010 werden die Bauarbeiten vorerst abgeschlossen werden und die Halle nutzbar sein. Das Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Wismar bietet daher allen Interessenten schon jetzt die Möglichkeit, sich mit ihren Vorstellungen für eine Nutzung zu bewerben. Angesprochen sind insbesondere Betreiber von Marktständen.
Unter der Telefonnummer 03841/251-3005 (Frau Spieler), per E-Mail (KSpieler@Wismar.de) oder Post nehmen die Mitarbeiter gerne ihre Ideen entgegen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungsverwaltung
Postfach 1245
23952 Wismar

Zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten
Fundsachen kommen unter den Hammer!!!

Öffentliche
VERSTEIGERUNG
von Fundsachen

am Samstag, 28. August 2010
um 10:00 Uhr
in der Alten Reithalle am Bürgerpark

HANSESTADT wismar

Veranstalter: Hansestadt Wismar, 03841 251-9033-35

Konzerte des NDR-Sinfonieorchesters in der St.-Georgen-Kirche Wismar

Terminvorschau:

Wismar/St.-Georgen-Kirche/16.00 Uhr

09.10.2010	**Ludovic Morlot, Dirigent** **F. P. Zimmermann, Violine**
Franz Schubert	Ouvertüre C-Dur op. 26 D 644 „Rosamunde"
Wolfgang Amadeus Mozart	Violinkonzert G-Dur KV 216
Witold Lutoslawski	Trauermusik (in memoriam Béla Bartók)
Franz Schubert	Sinfonie Nr. 7 h-Moll, D 759 „Unvollendete"
16.01.2011	**Herbert Blomstedt** **Dirigent**
Anton Bruckner	Sinfonie Nr. 3 d-Moll
26.02.2011	**Stefan Parkmann, Dirigent,** **Ulrich Noethen, Lesung** **NDR-Chor**
Sergej Rachmaninow	Vespers op. 37 für Chor a cappella Das große Abend- und Morgenlob (Ganznächtliche Vigil)
01.05.2011	**James Conlon, Dirigent** **Stefan Wagner, Violine**
Benjamin Britten	Violinkonzert d-Moll op. 15
Dmitrij Schostakowitsch	Sinfonie Nr. 5 d-Moll op. 47

Ausstellung „Zeitschatten" in St. Georgen

Der Grafiker und Maler Rolf Möller stellt „Zeitschatten" in St. Georgen aus.

Im Rahmen der Gedächtnisveranstaltungen anlässlich des 50. Jahrestages der Sprengungen von St. Marien im August 1960 wird am Sonnabend, dem 7. August 2010, um 11.00 Uhr Rolf Möllers Ausstellung „Zeitschatten" eröffnet. „Zeitschatten haben mich über die ganzen Jahrzehnte begleitet und beschäftigt", so Rolf Möller zur Namenfindung seiner neuen Ausstellung, bei der es um die Zerstörung und den Wiederaufbau des Gotischen Viertels geht. Möller hat damals als 13-Jähriger die Zerstörung von St. Georgen, St. Marien und der Alten Schule in den letzten Kriegstagen miterlebt und ebenso den Wiederaufbau der St.-Georgen-Kirche von Beginn an begleitet. So war er es, der als Grafiker das erste Flugblatt entwarf, in dem zur Rettung der Georgenkirche aufgerufen wurde. Weiterhin brachte er sich beim Entwurf von Telefonkarten, dem Stempel der Hansestadt Wismar und von Spenderkarten ein und dokumentierte in vielen seiner Werke den Wiederaufbau dieses einzigartigen sakralen Bauwerkes. Die Ausstellung „Zeitschatten" wird gemeinsam von der Hansestadt Wismar und dem Aufbauverein St. Georgen e. V. eröffnet und ist bei freiem Eintritt bis zum 18. August täglich von 10.00 bis 20.00 Uhr im Südflügel der Kirche zu besichtigen sein.

„Zeitschatten"

Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), in Verbindung mit §§ 22 bis 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1696) sowie der §§ 17 - 22 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 396) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 29.07.2010 folgende Satzung zur Finanzierung der Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1
Grundsätze der Finanzierung

(1) Die auf das Gebiet der Hansestadt Wismar entfallenden Landesmittel (§ 18 Abs. 1 und 2 KiföG), die darauf bezogenen Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 19 KiföG) sowie die finanzielle Beteiligung der Hansestadt Wismar als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 20 KiföG) werden nach Maßgabe dieser Satzung an die Träger zur Finanzierung der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege weitergeleitet bzw. festgesetzt.
(2) Eine Finanzierung nach dieser Satzung wird nur für die belegten Plätze gewährt, die in die Jugendhilfeplanung der Hansestadt Wismar aufgenommen bzw. nach § 23 SGB VIII zu finanzieren sind.
(3) Finanziert werden nach dieser Satzung lediglich die Plätze, die mit Kindern belegt sind, die über eine Bedarfsfeststellung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar verfügen.
(4) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Ferner erhalten nur die Träger eine Finanzierung nach dieser Satzung, die die in den Leistungsverträgen nach § 16 KiföG vereinbarte und durch die Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten. Soweit diese Plätze mit Kindern belegt werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Hansestadt Wismar haben, ist dies zuvor vom Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar genehmigen zu lassen.

§ 2
Grundlagen der Finanzierung

(1) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.
(2) Die Finanzierung erfolgt anteilig auf der Grundlage der mit den Trägern in den Leistungsverträgen nach § 16 KiföG M-V ausgehandelten leistungsbezogenen Entgelte und für Tagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Für entstehende Kosten zur Abdeckung von sogenannten Mehrbedarfen, wie einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit von 4, 6 oder 10 Stunden hinaus, die den in der Bedarfsfeststellung der Hansestadt Wismar ausgewiesenen Bedarf übersteigen, übernimmt die Hansestadt Wismar keine Kostenanteile.

§ 3
Verfahren

(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung förderfähigen Platzzahl erfolgt monatlich auf Grundlage der am 01. des Monats bestehenden Betreuungsverträge und der tatsächlichen Belegung der Plätze. Der Träger meldet bis 5. des Monats die Belegung an das Amt für Jugend und Soziales. Die Zahlung der monatlichen auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 20. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.
(2) Die Träger der Einrichtungen reichen zweimal jährlich per Stichtag 1. April und 1. Oktober Listen der belegten und nach dieser Satzung finanzierten Plätze zum „Nachweis für die berechtigte Inanspruchnahme der anteiligen Kostenerstattung durch das Land, den örtlichen Träger und der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes" bis zum 10. April bzw. 10. Oktober des laufenden Jahres beim Amt für Jugend und Soziales ein.
(3) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindertagesstättenplatz auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hort schon zum Beginn des Monats.
(4) Die Regelungen der Absätze (1), (2) und (3) gelten für Tagespflege entsprechend.

§ 4
Höhe der Zuwendung für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sind die, die im Rahmen der Entgeltvereinbarung nach § 16 Abs. 2 KiföG M-V zwischen der Hansestadt Wismar und dem jeweiligen Träger vereinbart wurden.
(2) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der weiterzuleitenden Landesmittel beträgt 24,82 Prozent des Entgeltes. Darüber hinaus gewährt die Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 % des in Satz 1 ermittelten platzbezogenen Landesanteils (§ 19 KiföG M-V).
(3) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar nach § 20 KiföG beträgt 50 % der nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 2 verbleibenden Platzkosten.
(4) Der verbleibende Differenzbetrag, der sich pro Platz gegenüber dem im Leistungsvertrag nach § 16 KiföG vereinbarten leistungsbezogenen Entgelt ergibt, stellt den von den Eltern nach § 21 Abs. 1 KiföG M-V zu tragenden Finanzierungsanteil (Elternbeitrag) dar. Das durch die Träger mit den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsvertrages zu vereinbarende Entgelt darf nicht höher sein als der Elternbeitrag nach Satz 1.

§ 5
Regelung des Aufwendungsersatzes für Tagespflegeplätze

(1) Eine Tagespflegeperson mit einer vom Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar ausgestellten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erhält für ein Kind, bei dem die durch die Richtlinie des Jugendhilfeausschusses der Hansestadt Wismar festgelegten Bedarfskriterien erfüllt sind, einen Aufwendungsersatz.
Mit diesem Aufwendungsersatz wird abgegolten:

1. ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des Abs. 3 Punkt a) bis c)
2. die Erstattung einer Kostenpauschale für den kindbezogenen Sachaufwand in Höhe von 60,21 €je belegtem Platz.

Des Weiteren wird der Tagespflegeperson erstattet:

3. ein Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
4. ein Beitrag für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
5. ein Beitrag für die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Beiträge nach Pkt. 3 bis 5 werden in Form von monatlichen Abschlägen gewährt. Die Höhe der Abschläge wird auf Basis der Abrechnung des Vorjahres ermittelt.
(2) Die Kosten nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 sind durch die Tagespflegeperson im Januar des Folgejahres nachzuweisen und werden mit den gezahlten Abschlägen verrechnet.
(3) Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend Abs. 1 Punkt 1 beträgt für einen Ganztagsplatz von täglich 10 Stunden bei einer Tagespflegeperson,

a) die keine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat und eine Ausbildung als Tagespflegemutter/-vater mit einem Mindeststundenumfang von 160 Stunden absolviert hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 262,50 Euro pro Monat.

b) die eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat und eine Ausbildung als Tagespflegemutter/-vater mit einem Mindeststundenumfang von 160 Stunden absolviert hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 367,50 Euro pro Monat.
c) die die Kriterien von Abs. 3 Pkt. b) erfüllt, anerkannte Instrumente und Verfahren zur Evaluation der qualitativen Arbeit einsetzt bzw. neue Methoden und Konzepte der Eltern und Familienbildung nachweist, 420,00 € pro Monat.

(4) Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 1 Punkt 1 wird für einen Teilzeitplatz in Höhe von 60 % der Punkte 3 a) bis c) gewährt. Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 1 Punkt 1 wird für einen Halbtagsplatz in Höhe von 40 % der Punkte 3 a) - c) gewährt.
(5) Wird bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Urlaub, Krankheit) das Kind in einer anderen vom Amt für Jugend und Soziales geprüften Tagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist der für die vertretungsweise in der anderen Tagespflegestelle bzw. Kindertageseinrichtung anfallende Förderleistungsanteil nach Abs. 3 a) bis c) durch die Tagespflegeperson an diese zu erstatten.
(6) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der weiterzuleitenden Landesmittel beträgt 2,03 Prozent des sich nach den Absätzen 1 - 4 für einen Tagespflegeplatz ergebenden Aufwendungsersatzes. Darüber hinaus gewährt die Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 % des ermittelten platzbezogenen Landesanteils (§ 19 KiföG M-V).
(7) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar nach § 20 KiföG M-V beträgt 50 % des nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 6 verbleibenden Aufwendungsersatzes.
(8) Der nach Abzug der Finanzierungsanteile der Absätze 6 und 7 verbleibende Betrag des Aufwendungsersatzes, der auf den einzelnen Platz entfällt, ist nach § 21 Abs. 1 KiföG im Rahmen des Betreuungsvertrages durch die Eltern zu tragen.

§ 6
Soziale Staffelung der Elternbeiträge

(1) Wenn von Alleinerziehenden zwei Kinder in Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Wismar bzw. Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich die maximale Höhe des durch den Träger mit den Eltern im Rahmen des Betreuungsvertrages zu vereinbarenden Entgelts (Elternbeitrag) für das 2. Kind auf entsprechenden Antrag bei der Hansestadt Wismar um 10 %. Dies gilt nicht für Alleinerziehende, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
(2) Wenn drei Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt Wismar betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 3. Kind auf Antrag um 20 %.
(3) Wenn vier Kinder und mehr in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt Wismar betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 4. und jedes weitere Kind auf Antrag um 30 %.
(4) Eine soziale Staffelung nach § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt nur für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Wismar.
(5) Der jeweilige Träger erhält auf entsprechenden Antrag eine Erstattung der sich durch die Ermäßigung ergebenden Mindereinnahmen an Entgelten.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar vom 16.07.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar vom 26. November 2009 tritt mit Ablauf des 31.07.2010 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Wismar, den 30.07.2010

Thomas Beyer Dienstsiegel
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird auf Folgendes hingewiesen:
„Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden."

Maximal mögliche Elternbeiträge in Kindereinrichtungen der Hansestadt Wismar ab dem 01. August 2010

Einrichtung	Krippe Ganztagsplatz in €	Krippe Teilzeitplatz in €	Krippe Halbtagsplatz in €	Kindergarten Ganztagsplatz in €	Kindergarten Teilzeitplatz in €	Kindergarten Halbtagsplatz in €	Hort Ganztagsplatz in €	Hort Teilzeitplatz in €
Emil Grünbär	286,12	187,34	137,95	127,30	91,58	73,73		
Löwenzahn				129,02	90,72	71,64		
Zwergenland	285,77	185,54	135,43	129,96	89,93	69,98		
KiTrala	249,55	163,36	120,31	119,30	84,67	67,39		
Plappersnut	255,09	171,93	130,32	122,04	85,46	67,10		
Wellenreiter	244,65	168,05	129,82	123,69	89,78	72,86		
Seebad Wendorf	274,01	181,01	134,51	131,72	93,65	74,65		
Spielhaus	268,37	172,72	124,86	114,36	79,15	61,57	71,22	47,86
Sonnenschein	269,30	174,87	127,58	123,22	85,93	67,29	74,65	51,43
Seeblick Hort							71,36	44,07
Reuter Hort							72,15	44,22
Evangelisches Kinderhaus				119,70	83,56	65,41	84,86	57,10
Hort der Ev. Grundschule							74,09	46,91
Brummkreisel	280,22	181,01	131,33	116,78	81,72	64,49	84,89	53,50
Neustadt	248,08	173,58	136,29	117,51	83,72	66,79	74,57	53,79
Waldorf				121,46	85,46	67,46		
Kinder Villa	270,79	180,21	135,00	132,41	96,62	78,69		
Hort der Freien Schule							77,33	51,19
Hort Schwalbennest							77,83	50,11
Kraksel	263,66	173,95	129,17	125,35	89,57	71,64		

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 29. Juli 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
3. Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
4. Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, Disketten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern.

§ 2
Anmeldung / Benutzerkarte

1. Für die Ausleihe von Medien und andere Dienstleistungen sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.
   Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).
   Folgende Daten werden beim Benutzer erhoben:
   Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
3. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden.
   Der gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
4. Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek während der abhängig von der bezahlten Benutzungsgebühr berechtigten Nutzungszeit.
5. Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Anmelder kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Gebühr gemäß § 6 Nr. 2e) und f) dieser Satzung und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.
7. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3
Entleihungen und Verlängerungen

1. Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.
2. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.
3. Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.
4. Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
5. Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt. Näheres ist in § 7 dieser Satzung geregelt.
6. Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu dreimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
7. Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.
8. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
9. Kinder bis 14 Jahre können maximal 10 Medien entleihen.
10. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4
Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
3. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen.
   Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen.
   Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
   Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.
6. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
7. Vor der Rückgabe entliehener Videokassetten ist der Film auf den Anfang zurückzuspulen.
   Anderenfalls werden Gebühren gemäß § 9 Nr. 6 dieser Satzung erhoben.

§ 5
Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet.
3. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
4. Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
5. Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
6. Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

7. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u. ä. in die Schließfächer einzuschließen.
   Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen.
   Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss.
   Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
8. Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6
Benutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung Gebühren erhoben werden.
2. Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Stadtbibliothek:

			EURO
a)	ab Volljährigkeit	jährlich	12,00
		halbjährlich	7,00
		monatlich	2,50
b)	für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Jahr	jährlich	7,00
c)	für juristische Personen	jährlich	25,00
d)	für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	jährlich	20,00
		halbjährlich	12,00
e)	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust:		2,50
f)	Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust für Kinder bis 14 Jahre		1,50

3. Die Zahlungspflicht entsteht sofort mit Aushändigung der Benutzerkarte.
   Sie ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig und zu entrichten. Die Benutzungsgebühren nach § 6 Nr. 2a) und d) können auch in einem Lastschriftverfahren eingezogen werden, um vor allem die Sperrungen der Selbstbedienungsfunktionen zu vermeiden. Die Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt einmal jährlich. Das Lastschriftverfahren kann jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.
4. Die Voraussetzungen der in Ziff. 2 Buchstabe b geregelten Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7
Vorbestellungen

1. Vorbestellungen sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr beträgt pro Vorbestellung EURO 1,00
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit Bereitstellung zur Ausleihe und ist sofort fällig. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

§ 8
Sonstige Leistungen

1. Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke, Fernleihbestellungen und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr beträgt: EURO

a)	Kopien/Ausdrucke je Seite:	0,10
b)	Fernleihbestellung:	1,50
c)	Internetgebühr je angefangene halbe Stunde:	1,25
	Kinder bis 14 Jahre:	0,50

3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.

§ 9
Säumnisgebühren und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten

1. Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.
2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs beträgt pro Ausleihtag und Medium EURO 1,00
   Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.
3. Die Säumnisgebühr für die sonstigen Medien beträgt pro Ausleihtag und Medium 0,60
   Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.
4. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

Zeitungen und Zeitschriften:	pro Exemplar	20,00
Bücher und andere Medien:	pro Exemplar	50,00

   Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.
5. Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.
6. Die Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten beträgt 1,00
   Sie ist sofort bei Rückgabe fällig und zu entrichten.

§ 10
Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben: EURO

1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung: 1,00
2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung: 2,00
3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde: 10,00
4. Adressermittlung bei unzustellbaren Anschreiben: 5,00

§ 11
Beschädigungen

1. Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten werden 2,50 EUR erhoben.
3. Diese Summen sind sofort fällig und zu entrichten.

§ 12
Medienersatz

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Medienersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Nr. 3 Satz 6 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Mahnkosten gemäß § 10 dieser Satzung und Säumnisgebühren gemäß § 9 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 13
Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Wismar, den 30.07.2010

Thomas Beyer
Bürgermeister Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird auf Folgendes hingewiesen:
„Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden."

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2010 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar beschlossen:

Artikel I

Der § 2 wird wie folgt geändert:

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

		ab 01.09.2010 monatlich
a)	Einzelunterricht	48,00 EUR
b)	Unterricht mit 2 Pers.	35,00 EUR
c)	Gruppenunterricht ab 3 Pers.	25,00 EUR
d)	musikalische Früherziehung	16,00 EUR
e)	Kinderchor	16,00 EUR
f)	Musiktheorie	17,00 EUR
g)	Ensemblespiel	17,00 EUR

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (30 min) für eine Person monatlich
Einzelunterricht 41,00 EUR

3) Für Teilnehmer am Unterricht der Ziff. a) bis e) und Punkt 2 erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

		min/Woche	ab 01.09.2010 monatlich
a)	Tanzunterricht	45	25,00 EUR
b)	Tanzunterricht	90	33,00 EUR
c)	tänzerische Früherziehung	45	16,00 EUR

5) Der Unterricht im Fachbereich Tanz, der über 90 min pro Woche hinausgeht, gilt als Förderunterricht.

6) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 25,00 EUR

7) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 25,00 EUR

8) Das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für monatlich

a)	Streichinstrumente	8,50 EUR
b)	Blechblasinstrumente	8,50 EUR
c)	Holzblasinstrumente	8,50 EUR
d)	Tenor- und Bassblockflöte	8,50 EUR
e)	Sopran- und Altflöte	6,00 EUR
f)	Gitarre	6,00 EUR
g)	Akkordeon	8,00 EUR

9) Das Entgelt gemäß der Absätze 1 - 8 ist auch in Ferienzeiten zu entrichten.

Wismar, den 30.07.2010

Thomas Beyer Dienstsiegel
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 29. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
2. Die Gebühr wird 30 Tage nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten für Trauerfeiern und Bestattungsgebühren

4.1 Gebühren für Trauerfeiern und Inanspruchnahme der Leichenhalle

4.1.1 Benutzung der Leichenhalle 26,00 EUR
Die Gebühr beinhaltet:
- die Aufbewahrung von Särgen (bis max. 10 Stunden) und Urnen (bis max. 10 Tagen) bis zur Trauerfeier, Bestattung, Beisetzung oder Ähnlichem

4.1.2 Benutzung der großen Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier 200,00 EUR
Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- die Benutzung der großen Feierhalle für max. 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration
- Kranztransport zur Grabstätte

4.1.3 Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme 147,00 EUR
Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung des Abschiedsraumes für ca. 20 min zur Abschiednahme
- die Benutzung des Aufenthaltsraumes für Angehörige
- Kranztransport zur Grabstätte

4.1.4 Benutzung der Kapelle/Westfriedhof zur Durchführung von Trauerfeiern für Urnenbeisetzungen mit max. 10 Personen 165,00 EUR
Die Gebühr beinhaltet:
- die Benutzung der Kapelle/Westfriedhof für 30 min inkl. Ausstattung und Dekoration
- Kranztransport zur Grabstätte

4.2 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für den Grabaushub beinhaltet:
- die Gestellung sowie An- und Abfuhr von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten
- das Ausheben der Gruft sowie die Verfüllung dieser nach der Beisetzung
- das Aufstellen des Streubehälters
- das Ausgrünen der Gruft mit Grabmatten

4.2.1	Grabaushub für Särge mit Verstorbenen über 6 Jahren	
	- maschinell	430,00 EUR
	- manuell	840,00 EUR
4.2.2	Grabaushub für Särge mit Verstorbenen unter 6 Jahren	159,00 EUR
4.2.3	Grabaushub für Urnen	70,00 EUR
4.3	**Gebühren für Trägerleistungen**	
4.3.1	bei Urnenbeisetzungen für einen Träger	33,00 EUR
4.3.2	bei Annahme und Transport von Särgen mit einem Träger	28,00 EUR
4.3.3	bei anonymen Erdbestattungen mit vier Trägern	112,00 EUR
4.4	**Gebühr für Ausbettungsarbeiten einer Urne**	
	Ausbettung einer Urne	333,00 EUR

Die Gebühr beinhaltet:
- das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz

Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

5.1	**für Grabbuchauszüge, Bescheinigungen,** Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte, Ausstellung von Fahrgenehmigungen je	12,50 EUR
5.2	**für das Beschaffen von Genehmigungen oder** Sterbepapieren von anderen Behörden je	15,50 EUR
5.3	**für Urnenanforderungen und weitere** Verwaltungsaufgaben bis zur Urnenbeisetzung	30,50 EUR
5.4	**Genehmigung zur Grabmalaufstellung**	
	a) für ein stehendes Grabmal	20,00 EUR
	b) für ein liegendes Grabmal	10,00 EUR
	Bei Ablehnung eines Antrages werden 75 % der Gebühren erhoben.	
5.5	**für die Genehmigung eines Antrages zur** Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	32,50 EUR
	Bei Ablehnung eines Antrages werden 100 % der Gebühren erhoben.	

§ 6

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen.

6.1	**Reihengrabstätten**		
6.1.1	Erdreihengrabstätte	einstellig	380,00 EUR
6.1.2	Urnenreihengrabstätte	einstellig	145,00 EUR
6.1.3	anonyme Urnengemeinschaft	einschl. Pflege	610,00 EUR
6.1.4	anonyme Erdgemeinschaft	einschl. Pflege	973,00 EUR
6.1.5	Urnengemeinschaft mit Namensnennung	einschl. Pflege	2.750,00 EUR
6.1.6	Grabstätte für stillgeborene Kinder	einschl. Pflege	61,00 EUR
6.2.	**Wahlgrabstätten**		
6.2.1	Erdwahlgrabstätte	einstellig	495,50 EUR
6.2.2	Erdwahlgrabstätte	zweistellig	990,00 EUR
6.2.3	Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	1.480,00 EUR
6.2.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	145,00 EUR
6.2.5	Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	340,00 EUR
6.2.6	Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	540,00 EUR
6.2.7	Urnenwahlgrabstätte im Rasen	zweistellig/ einschl. Pflege	2.550,00 EUR

6.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte je Jahr ermitteln sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte gem. § 6 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der Ruhezeit.

Sie wird erhoben ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgende Kalenderjahr.

6.3.1	Erdwahlgrabstätte	einstellig	19,80 EUR/Jahr
6.3.2	Erdwahlgrabstätte	zweistellig	39,60 EUR/Jahr
6.3.3	Erdwahlgrabstätte	mehrstellig	59,20 EUR/Jahr
6.3.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	einstellig	10,33 EUR/Jahr
6.3.5	Urnenwahlgrabstätte	zweistellig	17,00 EUR/Jahr
6.3.6	Urnenwahlgrabstätte	vierstellig	27,00 EUR/Jahr
6.3.7	Urnenwahlgrabstätte im Rasen	zweistellig	127,50 EUR/Jahr

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 16. Oktober 2008 außer Kraft.

Wismar, 02.08.2010

Thomas Beyer
Der Bürgermeister Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 719) wird auf folgendes hingewiesen:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, und Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister, Pressestelle
Anschrift: Rathaus, Am Markt, PF 1245, 23952 Wismar
V. i. S. d. P.: Frank Junge
Redaktion: Petra Steffan
Tel.: 03841/251-9032, Fax: 03841/251-903,
E-Mail: presse@wismar.de
Der „Stadtanzeiger" behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Auflage: 27.000
Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/579-0,
Fax: 039931/579-27
E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de
Satz/Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG:
Verteileragentur: Ralf Dunker, Schweriner Straße 65
19205 Gadebusch, Tel./Fax: 03886/715742
Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt Wismar an alle erreichbaren Haushalte und Firmen kostenlos verteilt. Er kann auch per Abonnement über den o. g. Verlag bezogen werden. Die aktuelle Ausgabe liegt im Bürger-Büro im Rathaus und in der Tourist-Information aus. Online ist der aktuelle Stadtanzeiger unter www.wismar.de abrufbar.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die

Regenwasserleitung am Doorstein
gestellt hat.

Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	4657/6
Die Leitungs-dimensionen/Art:	Regenwasserleitung, ca. 35 m, Beton DN 600

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 8,00 m.
Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	8.30 - 12.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen
Mit Inkrafttreten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.
Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die
Schmutzwasserleitungen in der Ulmenstraße 12
gestellt hat.
Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	3600/12
Die Leitungs-dimensionen/Art:	Schmutzwasserleitung, ca. 100 m, Stz. DN 900, Beton DN 600, 1000

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 8,00 m - 27,00 m.
Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen
Mit In-Kraft-Treten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.
Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff) für die
Regenwasserentsorgungsleitung östlich der Zierower Landstraße
gestellt hat.
Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	3316/14, 3316/12, 3316/11, 3314/3
Die Leitungs-dimensionen/Art:	Regenwasserleitung ca. 120 m, Beton DN 250

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 6,00 m.
Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen
Mit In-Kraft-Treten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.
Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die
Abwasserentsorgung in der nördlichen Philipp-Müller-Straße
gestellt hat.
Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	2990/7, 2990/6
Die Leitungs-dimensionen/Art:	Regenwasserleitung, ca. 180 m, Beton DN 400 Mischwasserleitung, ca. 180 m, Beton DN 400

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite bis 13,00 m.
Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen
Mit Inkrafttreten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.
Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die

Abwasserdruckleitung von Dammhusen durch das Wohngebiet Friedenshof 6. BA bis zur Philipp-Müller-Straße gestellt hat.

Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	2879/22, 2879/199, 2879/214, 2879/213, 2879/212, 2879/110, 2879/133, 2879/134, 2879/135, 2879/195, 2881/6, 2882/3, 2883/9, 2884/2, 2891/7, 2891/10, 2891/9
Die Leitungsdimensionen/Art:	Schmutzwasserdruckleitung, ca. 1200 m, PVC DN 150, 250/AZ DN 250

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 4,00 m.

Bemerkung: Ein Teil des Schutzstreifens befindet sich im öffentlichen Bereich.

Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	8.30 - 12.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr	8.30 - 13.00 Uhr einsehen.

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Mit In-Kraft-Treten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.

Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.

Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.

Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die

Abwasserentsorgungsleitungen Am Schwanzenbusch

gestellt hat.

Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	4354/130
Die Leitungsdimensionen/Art:	Schmutzwasserleitung ca. 12 m, Steinzeug DN 150 Regenwasserleitung ca. 12 m, Beton DN 200

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 5,00 m.

Bemerkung: Der Schutzstreifen liegt zum Teil im öffentlichen Bereich.

Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der

Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar

zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Mit In-Kraft-Treten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.

Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.

Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.

Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die **Abwasserentsorgungsleitungen in Dammhusen östlich der Dammhusener Chaussee** gestellt hat.
Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	2733/29, 2733/28, 2733/19, 2733/18, 2733/17, 2733/16, 2733/15, 2733/14, 2733/13, 2733/12, 2733/66, 2735/6, 2733/6, 2733/5, 2733/4, 2733/3, 2733/71, 2735/40, 2735/11, 2735/19, 2740/32, 2735/21, 2735/22, 2735/23, 2735/38, 2735/39, 2751/53, 2751/54, 2751/56
Die Leitungs-dimensionen/Art:	**1. Abschnitt Krebsgang** Schmutzwasserleitung ca. 160 m, Steinzeug DN 200 Regenwasserleitung ca. 160 m, PVC DN 200 **2. Abschnitt Kormoranweg** Schmutzwasserleitung ca. 300 m, PVC DN 200 Regenwasserleitung ca. 300 m, PVC DN 200, 250, 300 **3. Abschnitt Möwenweg** Regenwasserleitung ca. 70 m, PVC DN 200

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von

1. Abschnitt:	2,00 m - 5,00 m Bemerkung: Bei der Schmutzwasserleitung befindet sich nur der Schutzstreifen auf dem Grundstück
2. Abschnitt:	4,50 m - 6,00 m Bemerkung: Bei der Schmutzwasserleitung befindet sich z. T. der Schutzstreifen auf dem Grundstück
3. Abschnitt:	1,30 m - 2,60 m.

Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der
Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar
zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Mit In-Kraft-Treten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde. Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde vom 07.08.2010

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192 ff.) i. V. m. §§ 1 u. 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 ff.) für die
Abwasserentsorgungsleitungen im Schwalbennest und Hasenwinkel
gestellt hat.
Im Einzelnen sind innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar folgende Gemarkungen mit den Fluren und Flurstücken betroffen:

Gemarkung:	Wismar
Flur:	1
Flurstücke:	2881/3, 2878/69, 2878/71, 2878/73, 2878/72, 2878/31, 2878/1, 2878/2, 2878/30, 2878/49, 2878/48, 2878/102
Die Leitungs-dimensionen/Art:	**1. Abschnitt Schwalbennest bis Hasenwinkel** Schmutzwasserleitung ca. 320 m, Steinzeug DN 300 **2. Abschnitt Schwalbennest bis Vorfluter am Tierpark** Regenwasserleitung ca. 500 m, Beton DN 300

Der Schutzstreifen nach § 4 Abs. 3 SachenR-DV hat eine durchschnittliche Breite von 3,00 m - 6,00 m (1. Abschnitt) und 1,10 m - 10,60 m (2. Abschnitt).
Die von der Leitung (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Erbbauberechtigte der Grundstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen bei der
Hansestadt Wismar
Ordnungsamt
Abt. Umwelt, Gewerbe und Friedhofswesen
Untere Wasserbehörde
Dr.-Leber-Straße 2 a, Zimmer 201
23966 Wismar
zu den Sprechzeiten

Mo., Di.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr

einsehen.
Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung an gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Mit Inkrafttreten des GBBerG und der SachenR-DV sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durch Gesetz für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.
Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 GBBerG im Erwerbsfall nicht über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für die Versorgungsunternehmen besteht demnach die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter nach dem 31. Dezember 2010 erlöschen. Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht den Versorgungsunternehmen zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.
Das Nutzungsrecht nach § 4 SachenR-DV besteht in dem Umfang, in dem es am 3. Oktober 1990 ausgeübt wurde.
Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.
Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffenen Leitungen nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen sind oder die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von den Leitungen betroffen ist.
Der Widerspruch kann nur beim Bürgermeister der Hansestadt Wismar als Untere Wasserbehörde, Dr.-Leber-Straße 2 a, 23966 Wismar, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Öffentliche Ausschreibung Nr. 58/2010

a) Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841/251-1082, Telefax: 03841/251-1084
b) gewähltes Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung nach VOB
d) Art des Auftrags: **BV: Ergänzungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Haffeld in Wismar**
e) Ort der Ausführung: Wismar
f) Art und Umfang der Leistung: Straßenbauarbeiten
h) Leistungsumfang:
Großräumige Umleitungstrecke aufbauen, unterhalten und abbauen
Baustellenabsicherung an drei Knotenpunkten

Knotenpunkt 1

- 1.200 cbm Bodenabtrag
- 600 cbm Bodenaustausch
- 2.100 qm Boden verdichten/Planum herstellen
- 100 m Mulde herstellen
- 50 m Entwässerungsleitung DN 150/DN 200 herst.
- 1.000 cbm Frostschutzschicht herst.
- 1.300 qm Schottertragschicht herst.
- 400 qm HGT herst.
- 400 qm Asphalttragschicht herst.
- 400 qm Asphaltbinderschicht herst.
- 900 qm Asphaltdeckschicht herst.
- 400 qm Betondecke herst.
- 450 qm Verbundsteinpflaster herst.
- 900 qm Großsteinpflaster - Granit herst.
- 250 m Straßenbeleuchtung umbauen

Knotenpunkt 2

- 250 cbm Boden liefern und einbauen
- 650 qm Boden verdichten
- 350 qm Planum herst.
- 20 m Entwässerungsleitung DN 150 herst.
- 150 cbm Frostschutzschicht herst.
- 300 qm Schottertragschicht herst.
- 250 qm Asphalttragschicht, Binder- und Deckschicht herst.
- 100 m Pflasterstreifen herst.
- 65 m Schutzplanken ab- und aufbauen
- 1 Stück Lichtsignalanlage mit BÜSTRA umbauen

Knotenpunkt 3

- 40 cbm Bodenabtrag
- 120 qm Boden verdichten/Planum herst.
- 50 cbm Frostschutzschicht herst.
- 75 qm Großsteinpflaster - Granit herst.

Gesamtvergabe
i) **11.10.2010 bis 21.12.2010**
j) Nebenangebote gemäß VOB zulässig
k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Telefon: 03841/251-1082, Telefax: 03841/251-1084
Angebotsabgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar
Tel.: 03841/251-1082
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

Die Unterlagen sind bis zum 11. August 2010 (Datum des **Poststempels) schriftlich anzufordern bei o. g. Anschrift.**
l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Kosten der Verdingungsunterlagen: 91,60 **€**
Überweisung:
Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto- Nr.: 1000003635, Bankleitzahl: 14051000
02300 - 15000 - (Vergabe-Nr. 58/2010)
Die Unterlagen sind schriftlich mit Vorlage des Einzahlungsbeleges auf o. g. Konto anzufordern (Empfänger: siehe k). Das Entgelt wird nicht erstattet.
m) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu entrichten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
n) Frist für den Eingang der Angebote: **31. August 2010 um 09.00 Uhr**
o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind:
Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandwesen, Zentrale Vergabestelle Zi. 318, Hinter dem Rathaus 6 in 23966 Wismar
p) deutsch
q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
31. August 2010 um 09.00 Uhr, Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 306, 23966 Wismar
Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten: gemäß Verdingungsunterlagen
s) gemäß VOB
t) Arbeitsgemeinschaften, gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigem Vertreter
u) Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des AG zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8, Nachweis mit Meldung der Berufsgenossenschaft, Bescheinigung Sozialversicherung, Referenzobjekt über vergleichbare Vorhaben in den letzten 3 Jahren, alternativ Nachweis Präqualifizierung vorlegen, Nachunternehmerliste
v) Zuschlagsfrist: 11. Oktober 2010
w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abt. II, Referat 340-1, Arsenal am Pfaffenteich, 19055 Schwerin

Öffentliche Ausschreibung Vergabe-Nr. 60/10, 68/10, 61/10 und 62/10

a) Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar, Tel. 03841/251-1082, Fax 03841/251-1084
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
d) **Neubau einer Fahrzeughalle**
e) Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar, Werftstraße 1, 23970 Wismar
f) Leistungsumfang:

ÖA 60/10	Los 3:	Maurerarbeiten
	170 m	Sielleitungen
	850 qm	Fassadengerüst
	500 qm	Verblendmauerwerk
	700 qm	Innenmauerwerk
	1.200 qm	Innenputz
	250 qm	Estrich
	50 qm	Wärmedämmverbundsystem
	110 qm	Trockenbauwände
ÖA 68/10	Los 11:	Betonarbeiten
	150 cbm	Einzel- und Streifenfundamente
	280 qm	Sohl- und Geschossdecke
	35 cbm	Stahlbetonstützen
	10 cbm	Stahlbetonbalken
ÖA 61/10	Los 4:	Heizung-Sanitär-Lüftung
	1 St.	Gasbrennwertkessel mit 38 kW u. Warmwasserbereitung
	490 m	Heizungsrohr, 22 Heizkörper,
	41 qm	Deckenstrahlplatten, 245 m Lüftungsrohre
	1 St.	Lüftungsanlage mit 1.000 cbm/h
	260 m	Trinkwasserrohr, 310 m Abwasserrohr KG, SML, HT
	18 St.	Sanitäre Ausstattungsgegenstände
ÖA 62/10	Los 5:	Elektroarbeiten
		1 St. Hauptverteilung mit 288 PE
	3.800 m	Kabel und Leitungen
	120 St.	Installationsgeräte
	85 St.	Leuchten

h) Vergabe nach Losen
i) 15. Oktober 2010 bis 27. Mai 2011
j) Alternativangebote, Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zulässig,
k) Vergabeunterlagen können bei nachfolgend aufgeführten Adressen angefordert werden: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Am Markt 1, 23966 Wismar, Tel. 03841/251-1082, Fax 03841/251-1084
Angebotsabgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318,
Tel.: 03841/251-1082
2. Rathaus bis 23.00 Uhr
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten außerhalb der vorgesehenen Zeit.

Die Unterlagen sind bis zum 13. August 2010 (Datum des Poststempels) schriftlich anzufordern bei o. g. Anschrift.
l) Kosten der Verdingungsunterlagen:

ÖA 60/10	Los 3:	17,45 **€**
ÖA 68/10	Los 11:	14,70 **€**
ÖA 61/10	Los 4:	57,85 **€**
ÖA 62/10	Los 5:	22,70 **€**

Einzahlungen auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
Konto-Nr.: 1000003635 Sparkasse Mecklenburg- Nordwest, BLZ: 14051000,
Verwendungszweck: 02300-15000-60/10 bzw. 68/10, 61/10 u.-62/10
Die Unterlagen sind schriftlich mit Vorlage des Einzahlungsbeleges auf o. g. Konto anzufordern (Empfänger: siehe k). Das Entgelt wird nicht erstattet.
n) Frist für den Eingang der Angebote:

ÖA 60/10; Los 3:	02. September 2010, 09.00 Uhr
ÖA 68/10; Los 11:	02. September 2010, 09.45 Uhr
ÖA 61/10; Los 4:	02. September 2010, 10.30 Uhr
ÖA 62/10; Los 5:	02. September 2010, 11.15 Uhr

o) Anschrift: Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 318, 23966 Wismar
Postalischer Versand: Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar
p) Deutsch
q)

ÖA 60/10, Los 3:	02. September 2010, 09.00 Uhr
ÖA 68/10, Los 11:	02. September 2010, 09.45 Uhr
ÖA 61/10, Los 4:	02. September 2010, 10.30 Uhr
ÖA 62/10, Los 5:	02. September 2010, 11.15 Uhr

Hansestadt Wismar, Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 306, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
Bieter und ihre Bevollmächtigten
r) Geforderte Sicherheiten: gemäß Verdingungsunterlagen
s) Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B § 16 und 17 sowie ZVB
t) Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
u) Mit dem Angebot vorzulegen: Angabe der Nachunternehmer, Bieterangaben aus dem Langtext
v) Zuschlagsfrist: 15. Oktober 2010
w) Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 340-1, Arsenal am Pfaffenteich, 19048 Schwerin